OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603121/3/KH

Datum:
Linz, 18. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. H H, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 14. Mai 2019, GZ: BHKI/919090000604/19, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. Mai 2019, GZ: GZ: BHKI/919090000604/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. H H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, das mehrspurige Fahrzeug mit dem Kennzeichen KI-x am 27. Dezember 2018 um 17:03 Uhr in 4600 Wels, V-straße n. Turnverein, in der Kurzparkzone abgestellt zu haben, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass zur Tatzeit ein Parkschein mit ausgewiesener Parkzeit Beginn 27.12.2018, 16:20 Uhr, Ende 28.12.2018, 8:20 Uhr von außen sichtbar unter der Windschutzscheibe gelegen sei. Laut Verordnung betrage die höchstzulässige Parkdauer 3 Stunden, sodass zum Zeitpunkt der Betretung um 17:03 Uhr die Parkdauer keinesfalls abgelaufen gewesen sei. Es könne wohl aus rechtlicher Sicht keinen Unterschied machen, ob hinter Windschutzscheibe eine Parkscheibe oder ein Ticket für gebührenpflichtiges Parken liege. Darauf, dass die im Fahrzeug befindliche Parkscheibe so eingestellt gewesen sei, dass die erlaubte Parkzeit bereits abgelaufen gewesen sei, finde sich kein Hinweis bzw. entspreche dies auch nicht den Tatsachen.
Der Bf beantragte die Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf stellte am 27. Dezember 2018 um 16:20 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen KI-x in 4600 Wels, V-straße, n. Turnverein in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone ab. Er hinterlegte deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe einen Parkschein, welcher als Beginn der Parkdauer 27. Dezember 2019, 16:20 Uhr und als Ende der erlaubten Parkdauer den 28. Dezember 2018, 8:20 Uhr anzeigte.

2. Das Überwachungsorgan der seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich ermächtigten x x GmbH & Co KG, Dienststelle Wels, M M, gab bei ihrer

zeugenschaftlichen Einvernahme vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 6. Mai 2019 Folgendes an: „Im Bereich der Volksgartenstraße nächst Turnverein ist Kurzparkzone mit Parkscheibe. Das Fahrzeug stand in der Kurzparkzone mit Parkscheibe, jedoch lag im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe ein Ticket für gebührenpflichtiges Parken.“

3. Die vom Überwachungsorgan ausgestellte Organstrafverfügung enthielt folgende Angaben:

„Tatbestand	19
Verw. e. and. KPZ-Nachweis	
Strafbetrag	30,00 EUR
Tag der Übertretung	27.12.18
von	17:03
bis	17:03
erlaubte Parkzeit	
Land	A
Kennzeichen	KI-x
Fabrikat	x
Straße/Platz	
Volksgartenstraße	
Hausnummer	
Konkretisierung	
n.Turnverein“	

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Die Zeugin M M führte in ihrer Aussage vor der Landespolizeidirektion lediglich aus, dass anstatt der Parkscheibe ein Parkschein hinter der Windschutzscheibe lag, nicht jedoch, dass dieser abgelaufen war oder dass eine Parkscheibe im Fahrzeug ist, die so eingestellt war, dass die erlaubte Parkzeit bereits abgelaufen war. Auch in der Anzeige fand sich kein Hinweis auf eine im Fahrzeug befindliche Parkscheibe mit abgelaufener Parkzeit.

3. Die Gültigkeitsdauer des vom Bf hinter der Windschutzscheibe angebrachten Parkscheins folgt aus der im Behördenakt einliegenden Kopie.

4. Dass zusätzlich zum erwähnten Parkschein eine Parkscheibe sichtbar hinter der Windschutzscheibe lag, deren erlaubte Parkdauer bereits abgelaufen war, geht aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Anzeige sowie der Aussage der M M nicht hervor.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die relevanten Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) lauten wie folgt:

„Kurzparknachweise

§ 1. Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer sind folgende Kurzparknachweise:
1. Parkscheibe,
2. Parkschein,
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
4. Parkometer,
5. Parkzeitgeräte oder
6. elektronische Kurzparknachweise.

§ 2
Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker
1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.

Verwendung der Kurzparknachweise in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen

§ 3. Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis zu verwenden:
1. Parkschein,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
3. Parkometer,
4. Parkzeitgeräte,
5. Parkscheibe oder Parkschein in den Fällen des § 2 Abs. 4 oder
6. elektronische Kurzparknachweise."

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels, BZ-VerkR-70001/02-2010, erklärt in § 1 Z. 1.1. mehrere Straßenzüge in Wels zur Kurzparkzone, verfügt in § 1 Z. 1.2. deren Geltung werktags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr und normiert in § 1 Z. 1.3., dass die Kurzparkdauer maximal 180 Minuten beträgt. In § 2 der Verordnung finden sich Hinweise zur Kundmachung.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung vorgeworfen, konkret, dass er das gegenständliche mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt habe, ohne dafür zu sorgen, dass dieses am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt werde.

Der Tatvorwurf der am 27. Dezember 2018 aufgrund des Vorfalls erlassenen Organstrafverfügung lautete „Verwendung eines anderen Kurzparkzonen-Nachweises".

2.2. Der Bf hatte zur Tatzeit einen gültigen Parkschein deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt. Da die Kurzparkzone im vorliegenden Fall nicht gebührenpflichtig war, hätte die Verwendung einer Parkscheibe ausgereicht.

2.3. In der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung findet sich grundsätzlich kein Hinweis darauf, dass in einer gebührenfreien Kurzparkzone kein gebührenpflichtiger Parkschein anstatt der Parkscheibe verwendet werden darf.

Die erwähnte Verordnung zählt in § 1 zulässigerweise zu verwendende Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer auf, wobei unter Z. 1 die Parkscheibe und unter Z. 2 der Parkschein genannt sind.

Auch die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels, BZ-VerkR-70001/02-2010, welche den gegenständlichen Straßenzug zur gebührenfreien Kurzparkzone erklärt, enthält in ihrem gesamten Text keinen Hinweis auf eine Verpflichtung zur Verwendung einer Parkscheibe anstatt eines Parkscheins.

2.4. Die Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung enthält in § 4 Vorgaben (unter Hinweis auf die bildliche Darstellung in Anlage 1) zum Aussehen einer Parkscheibe sowie in § 5 Vorgaben zu den notwendigen Bestandteilen eines Parkscheins. Der gegenständlich verwendete Parkschein entsprach den rechtlichen Vorgaben des § 5 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeugs dafür zu sorgen, dass dieses für die Dauer des Abstellens in einer Kurzparkzone mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis gekennzeichnet ist. Somit wird davon auszugehen zu sein, dass in einer gebührenfreien Kurzparkzone eine Parkscheibe zu verwenden ist. Allerdings findet sich in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung kein Hinweis darauf, dass die Verwendung eines den Vorgaben der Verordnung (§ 5) entsprechenden Parkscheins in einer gebührenfreien Kurzparkzone unzulässig sei, wofür auch die Formulierung des § 2 Abs. 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung spricht, welche bei Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeugs in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Fall des Nichtbestehens einer Gebührenpflicht die Verwendung einer Parkscheibe oder eines Parkscheins zulässt. Geregelt ist lediglich, wie die verwendeten Kurzparknachweise – konkret in § 4 die Parkscheibe und in § 5 der Parkschein – ausgeführt sein müssen bzw. welche Inhalte sie aufweisen müssen.

2.5. Sollte man jedoch davon ausgehen, dass der Bf anstatt des Parkscheins korrekterweise eine Parkscheibe verwenden hätte müssen, ist der dem Bf vorgeworfene Straftatbestand dennoch nicht erfüllt: Ihm wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er nicht dafür gesorgt hat, dass das gegenständliche Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit aus der Kurzparkzone entfernt wird. Wie auf dem Parkschein eindeutig ersichtlich, begann die zulässige Parkzeit am 27. Dezember 2018 um 16:20 Uhr und endete am 28. Dezember 2018 um 8:20 Uhr, Tatzeitpunkt war der 27. Dezember 2018 um 17:03 Uhr. Somit war im vorliegenden Fall zur Tatzeit die höchste zulässige

Parkzeit noch nicht erreicht und kann dem Bf folglich nicht vorgeworfen werden, er hätte für die Entfernung des gegenständlichen Fahrzeugs sorgen müssen.

Somit ist mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen, da der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

2.6. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing